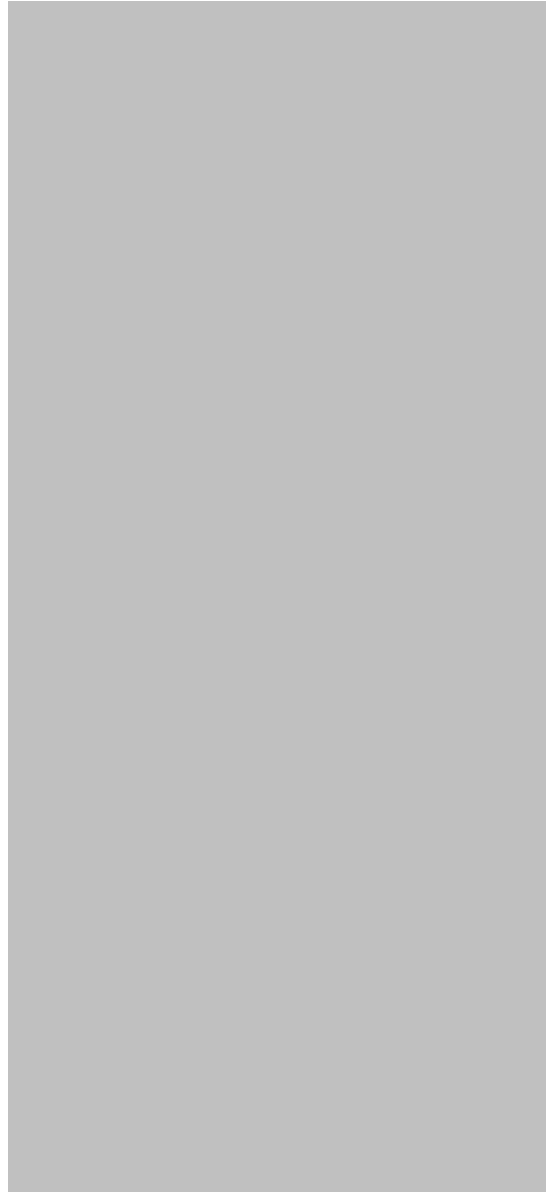


Betriebsordnung

Personalmanagement ABB Schweiz



Inhalt

1.	Geltungsbereich und Zweck	4
2.	Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge.....	4
2.1	Grundsatz	4
2.2	Vorschriften	4
2.3	Meldepflicht bei Mängeln	4
2.4	Verhalten bei Ereignissen und Unfällen.....	5
2.5	Fluchtwege	5
2.6	Kleidung.....	5
2.7	Alkohol und Drogen	5
2.8	Rauchen	5
3.	Verhalten und Ordnung im Firmenareal.....	6
3.1	Sorgfalt/Umwelt	6
3.2	Private Beschäftigungen.....	6
3.3	Fotografieren	6
3.4	Aufenthalt im Firmenareal und in den Gebäuden	6
3.5	Betriebsfremde Personen	7
3.6	Informationswesen.....	8
3.7	Parkieren	8
3.8	Essen und Trinken.....	8
4.	Persönlichkeitsschutz	8
4.1	Gleichstellung	8
4.2	Mobbing.....	8
5.	Sanktionen.....	9
6.	Schlussbestimmungen.....	10

Betriebsordnung

1. Geltungsbereich und Zweck

Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung gelten für alle Mitarbeitenden der organisatorischen Einheiten der ABB Schweiz. Sie bilden einen integrierten Bestandteil des individuellen Arbeitsvertrages. Sie sollen mithelfen, dass die Arbeit im Interesse der Mitarbeitenden und der Firma unter guten Bedingungen geleistet werden kann.

2. Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge

2.1 Grundsatz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind bei uns integrierte Bestandteile des Arbeits- und Fertigungsprozesses und damit eine wesentliche Voraussetzung für eine optimale Arbeitsleistung. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Firma in der Durchführung aller Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung zu unterstützen. Zur **Wahrung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind alle Aspekte** in allen Aufgaben und Funktionen zu berücksichtigen.

- **Vorgesetzte sind verpflichtet, unsichere Arbeitsweisen zu korrigieren und bei wiederholten Verstössen zu sanktionieren**
- **Vorgesetzte müssen die sichere Arbeitsweise bei ihren Mitarbeitern überwachen und mit Schulungen und Instruktionen eine korrekte Arbeitsweise herbeiführen**

Die Mitarbeiter sind zu einer sicheren Arbeitsweise verpflichtet und unterstützen sich dabei gegenseitig.

2.2 Vorschriften

Die gesetzlichen und internen Vorschriften und Weisungen, die zum Schutz der Mitarbeitenden bestehen, sind für jeden Angestellten der organisatorischen Einheiten der ABB Schweiz verbindlich. Vorschriften und Weisungen können beim Vorgesetzten, bei der entsprechenden Fachstelle oder auf den vorhandenen IT-Datenbanken eingesehen werden.

2.3 Meldepflicht bei Mängeln

Festgestellte Mängel an Gebäuden, Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Schutzeinrichtungen sind dem direkten Vorgesetzten oder der zuständigen Fachstelle zu melden.

2.4 Verhalten bei Ereignissen und Unfällen

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, einem Verunfallten nach bestem Wissen Erste Hilfe zu leisten. Die eigentliche Erstbehandlung ist jedoch Sache des Betriebsärztlichen Dienstes.

Ereignisse und Unfälle mit oder ohne Sachschaden müssen erfasst sowie dem Vorgesetzten gemeldet werden. Sie finden die notwendigen Formulare im Intranet unter: <http://ch.inside.abb.com>, "Working with ABB", "HR knowledge", "Online-Meldeservice". Hier ist auszuwählen, ob Sie einen Unfall oder ein anderes Ereignis zu melden haben.

2.5 Fluchtwege

Notausgänge, -treppen und -leitern, sowie Einrichtungen zur Feuerbekämpfung sind besonders zu kennzeichnen und müssen freigehalten werden.

2.6 Kleidung

Vorgeschriebene Kleidung und Erscheinung des Mitarbeitenden müssen der Arbeit angepasst, nicht gefährdend und bei betrieblichen Verrichtungen nicht behindernd sein. Schutzkleidung muss getragen werden.

2.7 Alkohol und Drogen

Das Konsumieren von Alkohol, Drogen ist während der Arbeitszeit verboten. Unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehende Mitarbeitende werden von der Arbeit weggewiesen, die entstehende Fehlzeit bleibt unbezahlt.

Der Verkauf alkoholischer Getränke durch die Geschäftseinheiten und oder deren Mitarbeitende ist im Firmenareal und in den Firmenräumen untersagt.

Bei Feiern am Arbeitsplatz (z.B. Jubiläum, Geburtstag, Weihnachts- und Neujahrsanlässen etc.) kann die Geschäftseinheit spezielle Regelungen erlassen. Grundsätzlich sind og. Feiern mit alkoholischen Getränken jedoch auf Arbeitsschluss zu legen. Ein Anstossen mit alkoholischen Getränken und anschließendes Arbeiten ist verboten.

Achtung bei der Heimfahrt mit einem selbstgelenkten Fahrzeug.

2.8 Rauchen

Rauchende haben auf Nichtraucher Rücksicht zu nehmen.

Es gilt ein generelles Rauchverbot, d.h. Rauchen ist nur in gekennzeichneten Räumen gestattet.

3. Verhalten und Ordnung im Firmenareal

3.1 Sorgfalt/Umwelt

Alle Mitarbeitenden sind für Ordnung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich und verpflichtet, die nötige Sorgfalt anzuwenden, um Schäden an Betriebseinrichtungen sowie Verunreinigungen von Boden, Wasser und Luft zu vermeiden. Die Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.2 Private Beschäftigungen

Privater Handel mit Waren und die Ausübung nebenberuflicher Beschäftigung im Firmenareal und in den Firmenräumen sind verboten. Die Ausführung privater Arbeiten im Betrieb und in den Büros sowie die Benützung von Maschinen und Geräten, Personalcomputer, Rechner, Kopiergeräte, Fax etc. bedürfen der Zustimmung des Vorgesetzten. Sie muss - unter Verrechnung gebrauchten Materials - ausserhalb der Arbeitszeit geschehen. Material und Werkzeuge dürfen nur mit einer Bewilligung vom Firmenareal entfernt werden. Vorgesetzte, Portiers oder der Sicherheitsdienst haben das Recht, Mitarbeitende beim Verlassen des Firmenareals und in den Firmenräumen zu überprüfen.

Die Verwendung von Telefon, Mobiltelefon (geschäftliche/private) und Fax ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Gebrauch von Internet und eMail ist für Geschäftszwecke vorgesehen. Detailregelungen sind den Allgemeinen Bedingungen bzw. dem Merkblatt „Missbrauch der Informationstechnologie“ zu entnehmen.

3.3 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken ist im Firmenareal und in Firmenräumen ohne Erlaubnis des zuständigen Vorgesetzten verboten.

3.4 Aufenthalt im Firmenareal und in den Gebäuden

Im geschlossenen Firmenareal und in den Gebäuden besteht eine allgemeine Ausweis-Tragpflicht.

Aufenthalte im Betrieb zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr oder an arbeitsfreien Tagen müssen mit der vorgesetzten Stelle vereinbart und genehmigt werden. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Geh- und Fahrwege sind von den eigentlichen Arbeitsbereichen eindeutig zu trennen und, sofern diese als Fluchtwege dienen, in vorgeschriebener Breite vorzusehen. In fabrizierenden Organisationen muss diese Trennung durch eine gut sichtbare Bodenmarkierung vorgenommen sein. Geh- und Fahrwege sind stets vollständig von jeglichem Material freizuhalten um jederzeit einen ungehinderten Zugang zu gewährleisten.

Arbeitsplätze mit Gefährdungen müssen mittels vorgeschriebenen Kennzeichnungen auf diese Gefährdungen und die speziellen Schutzmassnahmen hinweisen. Das Tragen der vorgeschriebenen Schutzausrüstung ist für alle Mitarbeitenden obligatorisch. Der kurzfristige Aufenthalt im gefährdeten Bereich (z.B. von Mitarbeitenden der Konstruktion, Entwicklung, Vertrieb etc.), ohne die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, ist nur gestattet, wenn jegliche Gefährdung über den ganzen Zeitraum vom Arbeitsplatz-Verantwortlichen ausgeschlossen werden kann und von diesem eine entsprechende Bewilligung erteilt ist.

3.5 Betriebsfremde Personen

Alle betriebsfremden Personen ohne Auftrag sowie Kinder in Begleitung Erwachsener dürfen sich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis eines Geschäftseinheitsleiters oder Abteilungschefs im geschlossenen Firmenareal bzw. in den Gebäuden aufhalten.

Für externe Mitarbeitende (z.B. Wartungs-, Service-, Montage-Mitarbeitende von Lieferanten) gelten die gleichen Vorschriften zu Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wie für unsere Mitarbeitende. Vor Arbeitsbeginn muss durch den Verantwortlichen des Lieferanten mit dem festgelegten Ansprechpartner des Auftraggebers eine gegenseitige Gefährdungsermittlung mit entsprechenden Sicherheitsmassnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Der Verantwortliche des Zulieferanten und der Ansprechpartner des Auftraggebers sind bei Vertragsabschluss durch den Auftraggeber festzulegen.

Besucher sind in Produktionsstätten von ausgebildeten und autorisierten Mitarbeitenden zu begleiten und bei Führungsbeginn in den wichtigsten Verhaltensregeln zu unterweisen. Ein kurzfristiger Aufenthalt in gefährdeten Bereichen, ohne die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, ist Besuchern nur gestattet, wenn jegliche Gefährdung über den ganzen Zeitraum von der Begleitperson nach Rücksprache mit dem Arbeitsplatz-Verantwortlichen ausgeschlossen werden kann und von diesem eine entsprechende Bewilligung erteilt ist.

3.6 Informationswesen

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, im jeweiligen Firmenareal und in den Firmenräumen Drucksachen und Flugblätter zu verteilen sowie Unterschriften für betriebsfremde Zwecke zu sammeln. Ausnahmen werden zwischen dem Personalchef und dem Präsidenten des Angestelltenrates ABB Schweiz vereinbart.

Für Aushänge sind die vorhandenen Informationskästen bzw. Aushängeflächen zu verwenden; sie dürfen nur von den dazu Berechtigten benützt werden.

3.7 Parkieren

Die Möglichkeiten, private Fahrzeuge auf dem Firmenareal zu parkieren, sind begrenzt. Gemäss Parkordnung (je Standort) können Parkplätze begrenzt reserviert werden. Parkplätze dürfen nur mit der erteilten Legitimation (Vignette, Pool-Parkkarte, Badges, Zufahrtserlaubnis etc.) belegt werden. Besucherparkplätze stehen ausschliesslich Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung. Das Recht auf die Benützung eines zugeteilten Parkplatzes ist nicht auf Dritte übertragbar. Spezielle Parkordnungen bleiben vorbehalten.

3.8 Essen und Trinken

Essen und Trinken ist aus hygienischen Gründen an den Arbeitsplätzen in der Produktion verboten. Dafür stehen Pausen- und Aufenthaltsräume zur Verfügung.

4. **Persönlichkeitsschutz**

4.1 Gleichstellung

Wir wirken im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes zusammen, um in den organisatorischen Einheiten der ABB Schweiz ein Klima des persönlichen Respekts und Vertrauens zu schaffen, das Diskriminierung von Geschlechtern, Rassen und anderen Minderheiten verhindert. Das Reglement zum „Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz“ gibt detailliert Auskunft, auch über die vorhandenen Anlaufstellen.

4.2 Mobbing

Wer immer sich gemobbt fühlt, wird Unterstützung erhalten, und wer Mobbing betreibt hat mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen. Eine entsprechende Broschüre "Vermeidung von Mobbing" informiert über Absichten und Massnahmen bzw. über die Anlaufstellen.

5. Sanktionen

Verstösse gegen diese Betriebsordnung sowie auch Verstösse gegen weitere, strafrechtlich relevante Tatbestände ziehen je nach der Schwere des Vergehens folgende Massnahmen nach sich:

- mündliche Verwarnung
- schriftliche Verwarnung
- Reduktion der persönlichen Bewertung
- Kündigung
- fristlose Entlassung (OR Art. 337)

Zivil- und strafrechtliche Schritte – insbesondere Ersatzforderungen für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden gemäss OR Art. 321e – bleiben in jedem Fall vorbehalten.

6. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsordnung wurde mit dem Angestelltenrat ABB Schweiz vereinbart; sie tritt am **1. Januar 2010** in Kraft und ersetzt die bisherige Betriebsordnung vom **1. Januar 2009**.

Personalregelungen und Broschüren sind für alle Mitarbeitenden auf der Lotus Notes Datenbank "Personal-Handbuch ABB Schweiz" einsehbar.

Baden, 1. Januar 2010

Geschäftsleitung ABB Schweiz

Jasmin Staiblin

Volker Stephan

Angestelltenrat ABB Schweiz

Kurt Rüttimann

Kurt Vetsch

Das Amt für Arbeit und Wirtschaft (AWA) in Aarau, hat diese Betriebsordnung geprüft und festgestellt, dass sie mit den Vorschriften des Arbeitsgesetzes übereinstimmt. Nach Genehmigung durch das AWA ist sie gültig ohne Unterschriften, und wird in elektronischer Form abgespeichert.



ABB Schweiz
Brown Boveri Strasse 6
5400 Baden
www.abb.com

Verantwortlich: CH-HR / Michael Zimmerli
Version: C1
(ersetzt Version vom 01.01.2009)
Datum: 1. Januar 2010
Mitwirkungsrecht AR: ◆²⁾ Mitentscheidung

I:\CHHR\HR-CS\PHB neu\10 Personaladministration\Betriebsordnung_V_2010_02_12_2009.doc

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet. ABB Schweiz AG

Baden, 01.01.2010